

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

KRB 12/13

vom

18. Februar 2014

in der Kartellbußgeldsache

gegen

BGHSt: ja

BGHR: ja

Nachschlagewerk: ja

Veröffentlichung: ja

OWIG § 46 Abs. 3 Satz 4;

StPO § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4; § 406e Abs. 4

Die Beschwerde gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Oberlandesgerichts über das Akteneinsichtsrecht des Verletzten nach § 406e Abs. 4 StPO ist

nicht statthaft (Anschluss an BGHSt 36, 338).

BGH, Beschluss vom 18. Februar 2014 - KRB 12/13 - OLG Düsseldorf

- 2 -Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Februar 2014 durch die

Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meier-Beck und Dr. Raum sowie den Richter

Prof. Dr. Strohn beschlossen:

Die Beschwerden der Nebenbetroffenen Tchibo GmbH, der Betroffenen Peter Michael Wolf und Dieter Werkhausen sowie die

Beschwerden der Metro AG, der NORMA Lebensmittelfilialbetrieb

Stiftung & Co. KG und der Georg Roth Stiftung & Co. Lebensmittelfilialbetrieb KG gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts

Düsseldorf vom 22. August 2012 werden als unzulässig verworfen.

Die Beschwerdeführer tragen die Kosten ihrer Rechtsmittel.

Gründe:

I.

Das Oberlandesgericht hat auf Antrag von belieferten Handelsunternehmen in einem Kartellbußgeldverfahren gegen mehrere Kaffeeröster und deren

leitende Mitarbeiter durch Beschluss der Vorsitzenden Akteneinsicht in bestimmte Aktenteile (Bußgeldbescheide) gewährt, wobei es allerdings eine

Schwärzung angeordnet hat, soweit Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Im

Übrigen hat das Oberlandesgericht die Anträge zurückgewiesen. Hiergegen

wenden sich die von den Nebenbetroffenen belieferten Handelsunternehmen, die wegen des Verstoßes gegen das Kartellverbot Schadensersatzansprüche geltend machen wollen, mit ihren Beschwerden, mit denen sie eine weitergehende Akteneinsicht (insbesondere auch in die Bonusanträge) begehren. Die Nebenbetroffene Tchibo GmbH und zwei Betroffene (jeweils leitende Mitarbeiter dieser Nebenbetroffenen) beanstanden, dass ihre schutzwürdigen Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien und das Oberlandesgericht in zu weitgehendem Umfang Akteneinsicht bewilligt habe. Der Generalbundesanwalt hat in seinen Antragsschriften (zuletzt vom 1. Oktober 2013) die Verwerfung der Beschwerden als unzulässig beantragt.

II.

Die Beschwerden, die sich gegen den Umfang der gewährten Akteneinsicht richten, sind sämtlich nicht statthaft. Dies gilt sowohl für die Beschwerden

der Händler, die als Verletzte nach § 406e StPO i.V.m. § 46 OWiG umfassendere Akteneinsicht begehren, als auch für die Beschwerden der Betroffenen

und der Nebenbetroffenen, die sich gegen die aus ihrer Sicht zu weit gehende

Gewährung von Akteneinsicht wenden.

1. Es kann dahinstehen, unter welchen Voraussetzungen Entscheidungen nach § 406e StPO, der nach § 46 Abs. 3 Satz 4 OWiG auch im Bußgeldverfahren Anwendung findet, generell einer Anfechtung unterliegen. Die Beschwerden sind jedenfalls nicht statthaft, wenn die Entscheidung - wie hier - vom Oberlandesgericht getroffen wurde.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerinnen ist durch die Neufassung des § 406e Abs. 4 StPO durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von

Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) vom

29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) die Rechtslage - soweit es die hier zu entscheidende Frage betrifft - nicht geändert worden. Mit dieser Regelung sollten die bis

2

3

4

- 4 - dahin zersplitterten Akteneinsichtsrechte der Verletzten, Nebenklagebefugten

und Nebenkläger vereinheitlicht werden (BT-Drucks. 16/12098, S. 34). Die neu

geschaffene Regelung des § 406e Abs. 4 Satz 4 StPO räumt demgemäß

grundsätzlich auch dem Verletzten die in § 304 StPO gegen erstinstanzliche

Entscheidungen vorgesehene Möglichkeit der Beschwerde ein (BT-Drucks. aaO

S. 36). Allerdings geht auch insoweit die Beschwerdemöglichkeit im Ordnungswidrigkeitsverfahren nicht weiter als nach den Regelungen der Strafprozessordnung. Dort sind Beschlüsse der

Oberlandesgerichte grundsätzlich unanfechtbar. Lediglich unter den Voraussetzungen des § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

ist eine Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte in Sachen statthaft, in denen diese Gerichte im ersten Rechtszug zuständig sind. Dies trifft zwar auf das kartellrechtliche Ordnungswidrigkeitsverfahren

zu (§ 83 GWB), weshalb der Bundesgerichtshof in Kartellbußgeldsachen die

Beschwerden in den Fällen des § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO unter engen Voraussetzungen zugelassen hat (BGH, Beschluss vom 4. Oktober 2007 - KRB 59/07,

BGHSt 52, 58 Rn. 4). Dem Verletzten steht nach den eng auszulegenden Ausnahmetatbeständen des § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO die Beschwerde aber nicht

zu.

Zu den enumerativ aufgezählten Beschwerdetatbeständen gehören nach

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 StPO auch Entscheidungen, welche die Akteneinsicht

betreffen. Wie der Bundesgerichtshof - allerdings noch unter Geltung der Vorgängerregelung - bereits entschieden hat (BGH, Beschluss vom 19. Dezember

1989 - KRB 4/89, BGHSt 36, 338; vgl. auch Beschluss vom 10. Oktober 1990

- StB 19/90, NStZ 1991, 95), ist die Beschwerde durch diese Vorschrift indessen nur insoweit eröffnet, als einem Verfahrensbeteiligten durch die (teilweise)

Verweigerung der Akteneinsicht die sachgerechte Interessenwahrnehmung in

dem Straf- bzw. Bußgeldverfahren erschwert wird. Dies ergibt sich aus dem

5

- 5 -Zweck der gesetzlichen Regelung des § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 StPO, die den

Streit um den Umfang der Akteneinsicht im Hinblick auf ein anhängiges Straf-(bzw. Bußgeld-)Verfahren einer Entscheidung durch das Rechtsmittelgericht

zuführen will (BGH, Beschluss vom 4. Oktober 2007 - KRB 59/07, BGHSt 52,

58 Rn. 5). Dieser Grundsatz ist durch die 2. Opferrechtsnovelle unangetastet

geblieben, weil zwar die Rechtsstellung des Verletzten im Hinblick auf die Akteneinsicht verbessert, aber nicht der für die Eröffnung der Beschwerde nach

§ 304 Abs. 4 Satz 2 StPO erforderliche Bezug zum Gegenstand des Strafbzw. Bußgeldverfahrens aufgehoben werden sollte. Die Beschwerde ist deshalb

im kartellrechtlichen Ordnungswidrigkeitsverfahren weiterhin nur statthaft, wenn

die Akteneinsicht für die Interessenwahrnehmung im Hinblick auf den Schuldspruch, die Bußgeldbemessung oder eine sonstige wesentliche Entscheidung

im Bußgeldverfahren selbst von Bedeutung sein kann.

2. Um eine solche Fallgestaltung geht es hier indes weder im Rahmen

der Beschwerden der Betroffenen oder der Nebenbetroffenen noch bei den Beschwerden der Antragstellerinnen. Vielmehr steht allein in Rede, in welchem

Umfang den Antragstellerinnen zur Ermöglichung oder Erleichterung eines zukünftigen Schadensersatzprozesses Akteneinsicht zu gewähren ist oder die

Akteneinsicht zu beschränken ist, weil die Betroffenen oder die Nebenbetroffene in der Interessenabwägung überwiegende Geheimhaltungsinteressen geltend machen können. Die Entscheidung dieser Frage ist für das Ordnungswidrigkeitsverfahren selbst nicht von Bedeutung. Hinsichtlich der Antragstellerinnen

gilt dies schon deshalb, weil diese nach § 46 Abs. 3 Satz 4 OWiG - ungeachtet

ihres Akteneinsichtsrechts - keine eigenständige prozessuale Stellung in dem

Bußgeldverfahren einnehmen. Gleichfalls sind für Betroffene und Nebenbetroffene in dem gegen sie geführten Bußgeldverfahren keine durch den Umfang

der Akteneinsicht der Antragstellerinnen drohende Nachteile im Sinne einer

6

- 6 -Einschränkung ihrer Verteidigungsmöglichkeiten ersichtlich. Auch ihre Beschwerden sind deshalb nicht statthaft, weil diese ebenfalls ein außerhalb des

Kartellbußgeldverfahrens liegendes Streitverhältnis betreffen (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Januar 2005 - StB 6/04, BGHR StPO § 304 Abs. 4 Akteneinsicht 3).

Meier-Beck      Raum      Strohn

Vorinstanz:

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 22.08.2012 - V-4 Kart 5+6/11 OWi -